

.....
Name

.....
Datum

Erklärung

zur Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 5 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG)

Hiermit erkläre ich, dass ich während des Studiums

- ein Praxissemester (mindestens 16 Wochen)
- kein Praxissemester

absolviert habe.

Der Nachweis

- ist auf meinem Abschlusszeugnis vermerkt
- ist beigelegt.

.....
Unterschrift

Hinweise

Die Zulassung zum 12-monatigen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg basiert auf einem lehramtsbezogenen Studium mit einer Dauer von 10 Semestern (Regelstudienzeit über ein entsprechendes Bachelor- und Masterstudium). Innerhalb dieses Studiums werden verschiedene Schulpraktische Studien mit insgesamt 22 Wochen absolviert. Davon entfallen im Masterstudium insgesamt 16 Wochen auf ein sog. Praxissemester [(14 Wochen an der Schule (Schulpraktikum) zzgl. jeweils eine Woche Vor- und Nachbereitungszeit].

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) vom 31. Mai 2018 regelt für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern, dass der Vorbereitungsdienst davon abweichend 18 Monate dauert, wenn die Zulassung zum Vorbereitungsdienst aufgrund eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums erfolgte, in dem die Regelstudienzeit nach diesem Gesetz unterschritten wird oder keine schulpraktischen Studien absolviert wurden, die im Wesentlichen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

Danach erfolgt eine Zulassung zum **Vorbereitungsdienst mit einer Dauer von 12 Monaten**, wenn ein

- Studienabschluss mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern und
- Schulpraktische Studien in Form eines Praxissemesters

vorliegen.

Wenn eines der beiden o.g. Kriterien nicht erfüllt ist, erfolgt eine Zulassung zum **18-monatigen Vorbereitungsdienst**.

Auszüge aus den rechtlichen Grundlagen:

§ 5 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG)

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate. Er wird an Ausbildungsschulen und in den Studienseminaren durchgeführt. Ausbildungsschulen sind die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Daneben können auch anerkannte Ersatzschulen Ausbildungsschulen sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate, wenn die Zulassung zum Vorbereitungsdienst aufgrund eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums erfolgte, in dem

1. die Regelstudienzeit nach diesem Gesetz unterschritten wird oder
2. keine schulpraktischen Studien absolviert wurden, die im Wesentlichen den Anforderungen an die nach diesem Gesetz oder den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten schulpraktischen Studien entsprechen.

§ 6 Lehramtsstudienverordnung (LSV)

(2) Im Bachelorstudium sind schulpraktische Studien im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Ein Praktikum soll in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern, die sich nicht auf den obligatorischen oder wahlobligatorischen Unterricht an Schulen beziehen, durchgeführt werden. Im Rahmen der Betreuung der schulpraktischen Studien sollen Beratungen zum Entwicklungsstand und zur weiteren Entwicklung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft durchgeführt werden.

(3) Im Masterstudium ist ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens 16 Wochen nachzuweisen, das in einer dem angestrebten Lehramt und der gegebenenfalls erfolgten Schwerpunktbildung entsprechenden Schulstufe sowie in den studierten Fächern zu absolvieren ist. Dabei sollen die Studierenden beginnen, ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln, indem sie insbesondere

Die vorstehend genannten Hinweise stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.